

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FLEXiCODE GMBH

1 Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche (auch zukünftigen) Leistungen der FLEXiCODE GmbH - nachfolgend FLEXiCODE genannt - insbesondere für die Lizenzierung und (zeitlich befristete) Überlassung von Software, für Softwarepflege- und Softwarewartungsleistungen sowie für kundenspezifische Dienst- und Werkleistungen, insbesondere in der IT-Beratung und Entwicklung, mit dem jeweiligen Vertragspartner, sofern und soweit keine anderweitigen Individualvereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich diese Bedingungen. FLEXiCODE ist nicht Hersteller von ERP-Modulen, sondern vertreibt diese nur weiter. Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von FLEXiCODE erforderlich. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn FLEXiCODE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen zusammen mit den auf diese AGB verweisenden Verträgen / Vereinbarungen die Vereinbarung zwischen den Parteien dar und gelten für die Verträge im Zusammenhang mit der FLEXiCODE GmbH, Mühlau 2, 94577 Winzer.

1.3 Im Fall von Widersprüchen zwischen den AGB und den weiteren Verträgen / Vereinbarungen, gehen die einzelnen vertragli-

chen Vereinbarungen den AGB vor. AGB des Kunden gelten nicht, sie finden auch dann keine Anwendung, wenn seitens des Kunden in irgendeiner Weise auf deren Geltung hingewiesen wird und die FLEXiCODE ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

Sofern die Leistung von FLEXiCODE Software oder Drittsoftware anderer Anbieter enthält oder auf Plattformen von Drittanbietern (z.B. Server, Cloud Plattform und Cloud Server) Bezug nimmt, kann zusätzlich die Geltung der weitere Lizenzbedingungen der Dritthersteller vereinbart werden bzw. gelten zusätzlich die Bedingungen der Drittanbieter.

FLEXiCODE erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich gegenüber den Auftraggebern / Kunden / Vertragspartnern, die keine Verbraucher im Sinne des deutschen Rechts sind.

FLEXiCODE ist für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie für die von ihr erbrachten Leistungen verantwortlich. Davon nicht umfasst ist die organisatorische und technische Einbindung der Leistungen in den Betriebsablauf des Auftraggebers / Kunden / Vertragspartners bzw. die aufgrund der Lieferungen und Leistungen angestrebten Ergebnisse. Diese liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers / Kunden / Vertragspartners.

Darstellungen in Teststellungen und in Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Garantien. Die Einräumung einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von FLEXiCODE. Hinsichtlich etwaiger Mitwirkungspflichten wird auf 7.12 dieser AGB verwiesen.

FLEXiCODE weist ausdrücklich darauf hin, dass sich sämtliche Angebote von FLEXiCODE zum Abschluss eines Vertrages nicht an Kunden richten, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben.

2 Leistungsumfang, Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen / Leistungsscheinen, Management-Service-Dienstleistungsverträgen, sonstigen Verträgen, Preislisten sowie aus den hierauf bezugnehmenden sonstigen Vereinbarungen der Vertragsparteien.

2.2 Bei einer möglichen Einschränkung dieser Leistungen für den Kunden besteht weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

2.3 Vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung kommen Verträge mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit der Bereitstellung der Leistungen durch FLEXiCODE zustande.

2.4 Schriftverkehr zwischen den Vertragspartnern kann auf elektronischem Wege

erfolgen, wenn die Identität des Absenders kenntlich gemacht wird und die Authentizität des Dokumentes durch Angabe der Angebots-, Auftrags-, Vertrags- bzw. Kundennummer nachgewiesen wird. Dem jeweils anderen Vertragspartner bleibt es, aufgrund eines Nachweises vorbehalten, dass die Erklärung nicht bzw. nicht mit dem erklärten Inhalt von ihm abgegeben wurde.

3 FLEXiCODE Leistungen

3.1 FLEXiCODE stellt seine Leistungen in Form von Analysen, der Entwicklung und Umsetzung und der Beratung im Digitalen Bereich zur Verfügung. Die detaillierten Leistungen können vom Auftraggeber / Kunden / Vertragspartner auf Anfrage übermittelt, erläutert oder auf dem Webauftreten von FLEXiCODE eingesehen werden. Zudem wird das Leistungsspektrum in einem Portfolio festgehalten.

3.2 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen sowie ergänzend zu dem jeweiligen Vertragsverhältnis angegebenen Unterlagen.

3.3 Programme, Grafiken, Texte und andere Dokumente, die von FLEXiCODE für den Kunden erstellt und/oder bearbeitet wurden, hat der Auftraggeber / Kunden / Vertragspartner nach der Übergabe selbst zu sichern oder FLEXiCODE mit der (Daten-) Sicherung zu beauftragen.

4 Leistungszeit

4.1 Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn, FLEXiCODE hat einen Termin/eine Frist schriftlich als verbindlich zugesagt. FLEXiCODE wird den gewünschten Leistungszeitpunkt des Auftraggebers / Kunden / Vertragspartners so weit wie möglich berücksichtigen. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch Dritte (u.a. Subunternehmer) bleibt stets vorbehalten. FLEXiCODE steht in Bezug auf Lieferungen und Leistungen Dritter (u.a. Subunternehmer) nur dafür ein, dass die Auftragserfüllung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Teillieferungen sind zulässig, soweit die geleisteten Teile (Softwarebestandteile etc.) isoliert sinnvoll nutzbar sind.

4.2 Die Einhaltung des Termins / der Frist setzt voraus, dass der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten sowie seine Pflichten gemäß dieser AGB rechtzeitig und vollständig erfüllt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die Termine/Fristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung sowie einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich Anforderungen ändern.

4.3 Termine / Fristen verlängern sich um den Zeitraum (einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit), in dem FLEXiCODE durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, z.B. höhere Gewalt, Pandemien, Arbeitskämpfe, Ausfall von Mitarbeitern oder technischen Einrichtungen ohne Verschulden von FLEXiCODE, Nichtbelieferung durch Dritte, u.a. Subunternehmer, daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen.

4.4 Insoweit Verzögerungen auf einem dem Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner zurechenbaren Verhalten beruhen, ist der Kunde/Auftraggeber/Vertragspartner verpflichtet, die daraus resultierenden Mehrkosten an FLEXiCODE zu erstatten.

5 Software-Lizenzbedingungen / Nutzungsrechte des Kunden

5.1 Die Software und die jeweils zugehörigen Dokumentationen sind urheberrechtlich und ggf. durch andere gewerbliche Schutzrechte geschützt. Alle Rechte an der Software und der zugehörigen Dokumentation stehen im Verhältnis zum Auftraggeber / Kunden / Vertragspartner ausschließlich FLEXiCODE zu; dies gilt auch, soweit die Software bzw. die zugehörigen Dokumentationen nach Vorgaben oder unter Mitwirkung des Auftraggebers / Kunden / Vertragspartners entstanden sind.

5.2 Soweit nichts anderes vereinbart, räumt FLEXiCODE dem Auftraggeber / Kunden / Vertragspartner - vorbehaltlich der vollständigen Bezahlung der Leistung / Software - ein nicht ausschließliches, ein nicht-exklusives, nicht übertragbares, zeitlich unbefristetes und widerrufliches Recht nach den getroffenen Vereinbarungen eingeschränktes, inhaltliche für eigene Zwecke im projektierten Umfang beschränkte Nutzungsrecht an der Software und den jeweils zugehörigen Dokumentationen, sowie an deren Ergänzungen und sonstigen Unterlagen, für den internen Geschäftsbetrieb, ein. Die Art der Überlassung und die jeweils anwendbare Lizenzform ergeben sich aus den entsprechenden Vereinbarungen.

5.3 Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder eine gesonderte Vereinbarung mit FLEXiCODE getroffen wird/wurde, ist der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner nicht berechtigt, die Software zu (ver-) ändern, zu übersetzen, auf ihre Funktionsweise zu untersuchen (Reverse Engineering), zu dekompileieren, in ihre Bestandteile zu zerlegen und/oder als Grundlage für die Erstellung eigener Softwareprogramme zu verwenden oder den Quellcode herauszufinden. Eine Ausnahme hiervon gilt, soweit die vorstehenden Handlungen erforderlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten und wenn diese Informationen dem Auftraggeber / Kunden / Vertragspartner nicht ohne weiteres zugänglich sind. Diese Handlungen müssten auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind, beschränkt sein; die daraus gewonnenen Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden (vgl. § 69e UrhG). Der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die Software und zugehörige Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch FLEXiCODE nicht zu anderen als den dort genannten Zwecken verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

5.4 Alle weiteren Rechte, insbesondere alle einschlägigen Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse oder andere gewerblichen Schutzrechte an der Software und den zugehörigen Dokumentationen, einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzun-

gen, verbleiben bei FLEXiCODE oder Dritten, von denen FLEXiCODE das Recht zur Lizenzierung der Software erworben hat.

5.5 Der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner darf die Software nicht über das festgelegte Maß hinaus, d.h. insbesondere nicht über die vertraglich vereinbarten Lizenzen hinaus, nutzen. Eine anderweitige und / oder weitergehende Nutzung oder Verwertung ist ausgeschlossen.

5.6 Die Überlassung des Quellcodes der Software bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Im Übrigen werden Nutzungsrechte hieran nicht eingeräumt. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Vertragspartner anzubringen.

5.7 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch, für Archivzwecke sowie zur etwaigen Mangel / Fehlersuche notwendig ist. Daneben hat der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner das Recht, Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im erforderlichen Umfang anzufertigen, § 69d Abs. 2 UrhG.

Angefertigte (Sicherungs-)Kopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und entsprechend mit einem geeigneten Eigentümer- oder Urheberrechtsvermerk zu versehen.

5.8 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist es dem Auftraggeber / Kunden / Vertragspartner untersagt, von FLEXi-

CODE erworbene Software, Softwarebestandteile, Dokumentationen oder andere Rechte, die ihm nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen eingeräumt werden, an Dritte weiterzugeben, zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen, zu verkaufen oder auf sonstige Weise zu überlassen. Dies gilt auch für die vorübergehende Zurverfügung-Stellung der Software.

6 Nutzungsrechte des Kunden / Rechteeinräumung

6.1 FLEXiCODE räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, auf die durch Vertrag vereinbarte Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränkte (bei Miete) bzw. unbefristete Recht (Kauf) zur Nutzung der Software und der überlassenen Unterlagen ein. Darüberhinausgehende Rechte an der Software sowie an den überlassenen Unterlagen etc. erhält der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner nicht, es sei denn, dies ist in diesen AGB explizit geregelt.

6.2 Der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner räumt FLEXiCODE, für die Vertragserfüllung erforderlichen, Umfang unwiderruflich das einfache, jedoch übertragbare, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Inhalte sowie infolge der Erbringung der Leistung entstandenen Ergebnisse ein.

6.3 Die Rechteübertragung umfasst die vollständige Einräumung der Rechte hinsichtlich aller bereits bekannten wie auch zukünftigen Nutzungsarten.

6.4 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass FLEXiCODE die infolge der Leistungserbringung entstandenen Ergebnisse oder Teile hiervon zu Referenzzwecken für Eigenwerbung nutzt.

6.5 FLEXiCODE ist ausschließliche Eigentümerin und Inhaberin der Dienstleistung, der Software, aller Grafiken, Logos, Marken und Namen, die von FLEXiCODE im Zusammenhang mit den Produkten verwendet werden oder verwendet werden sollten.

6.6 FLEXiCODE und die Schöpfer der Software bleiben Eigentümer und Inhaber des Urheberrechts und der daraus abgeleiteten Rechte an der Software und der übergebenen Unterlagen / Daten etc.

6.7 Grds. wird FLEXiCODE mit der Erstellung/Erbringung der Dienstleistung oder anderer Leistungen je nach Vertragsumfang, Inhaberin aller immateriellen Vermögensrechte, insbesondere von Urheberrechten, an den Ergebnissen, z.B. an Konzepten, Planungsunterlagen, Spezifikationen, Entwicklungen, Dokumentationen, Studien, Erfindungen, Benutzer- oder Handbüchern sowie sonstige Dokumentationen.

6.8 Es steht dem Auftraggeber / Kunden / Vertragspartner frei, Vorschläge zur Verbesserung der (Dienst-) Leistung an FLEXiCODE zu richten. Damit bestätigt und erkennt der Kunde jedoch an, dass sämtliche Rechte an den mit diesen Vorschlägen einhergehenden Verbesserungen und / oder Änderungen FLEXiCODE zustehen und FLEXiCODE keiner Verpflichtung unterliegt, den Kunden /

Auftraggeber für diese Vorschläge zu entschädigen.

6.9 Sofern der Auftraggeber / Kunde durch seine Mitarbeit Urheberrechte an den Ergebnissen erwirbt, überträgt er FLEXiCODE das ausschließliche, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, diese Ergebnisse auf jede erdenkliche Art zu bearbeiten, zu verwerten, zu vermarkten und sonst wie zu nutzen.

6.10 Sind die Ergebnisse schutzfähig, so ist FLEXiCODE berechtigt, die entsprechenden Schutzrechte nach freiem Ermessen und auf eigenen Namen in beliebigen Ländern anzumelden, diese aufrecht zu erhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen.

7 Pflichten / Obliegenheiten / Mitwirkung des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

7.1 Die vereinbarten Preise sind fristgerecht innerhalb von 30 Kalendertagen, spätestens jedoch zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsziel, zu zahlen. Für jede Zahlungsverzögerung hat der Kunde FLEXiCODE die entstandenen Kosten zu erstatten. Nach Überschreitung des Zahlungsziels kommt der Kunde ohne Mahnung in Zahlungsverzug.

7.2 Der Kunde darf nicht selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in einem über die in diesen AGB eingeräumten Rechte hinausgehenden Umfang in Programme oder Daten eingreifen oder eingreifen lassen.

7.3 Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die bei FLEXiCODE entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn durch die Überprüfung festgestellt wurde, dass keine der Leistungen von FLEXiCODE die Störung verursacht hat und der Auftraggeber / Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

7.4 Die dem Kunden zugeordneten Daten sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Der Kunde / Auftraggeber / Vertragspartner wird FLEXiCODE unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass diese Daten unbefugten Dritten bekannt geworden sind. Der Kunde darf nicht selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in einem über den in Ziff. 6 hinausgehenden Umfang in Programme oder Daten eingreifen oder eingreifen lassen.

7.5 Der Auftraggeber / Kunde ist verpflichtet, alle bei Abschluss des Vertrages abgefragten Vertragsdaten bei Vertragsschluss vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

7.6 Der Kunde/ Auftraggeber / Vertragspartner hat sämtliche rechtlichen Belange, insbesondere berufs-, wettbewerbs-, marken-, urheber-, persönlichkeits-, datenschutz- sowie namensrechtliche Fragen, vor Erteilung des Auftrags von sich aus zu klären.

7.7 Für die Leistungserbringung durch FLEXiCODE hat der Kunde/ Auftraggeber / Vertragspartner, soweit erforderlich, für die entsprechende Arbeitsumgebung (Arbeitsplät-

ze, Netzwerk) nach den Vorgaben von FLEXiCODE zu sorgen.

7.8 Der Kunde/ Auftraggeber / Vertragspartner hat bei der Auftragserfüllung, insbesondere bei Implementierungen und der Durchführung von Werken unentgeltlich mitzuwirken, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten, und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt FLEXiCODE unmittelbar und mittels Datenfernüberwachung (Site-to-Site VPN-Zugang) Zugang zu Hard- und Software. Weiter verpflichtet sich der Kunde/ Auftraggeber FLEXiCODE die zur Leistungserbringung erforderlichen „Arbeitsmittel“, insbesondere Citrix Build Place, Customer Build Place (inkl. Entwicklungstools, wie zum Beispiel Visual Studio und PL/SQL Developer) oder IFS Cloud Build Place zur Verfügung zu stellen. Der Kunde/ Auftraggeber / Vertragspartner wirkt dahingehend mit, dass er Fragen beantwortet, Ergebnisse prüft und die von FLEXiCODE erbrachten Leistungen / Systeme unverzüglich testet/prüft. Etwaige Fehler oder Mängel sind FLEXiCODE unverzüglich ab Kenntnis bekannt zu geben.

7.9 Der Kunde/ Auftraggeber / Vertragspartner benennt soweit erforderlich einen oder mehrere Ansprechpartner sowie deren Kommunikationsdaten unter denen der/die Ansprechpartner erreichbar sind. Der / die Ansprechpartner müssen in der Lage sein, für den Kunden/ Auftraggeber / Vertragspartner die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeiführen zu können. Der / die Ansprechpartner gewährleisten eine gute Kooperation mit den Ansprechpartnern (i.d.R. Projektleiter etc.) von

FLEXiCODE. Die Mitarbeiter des Kunden/ Auftraggebers/ Vertragspartners sind, soweit erforderlich, für diese Tätigkeiten in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.

7.10 Auf die Freistellungsverpflichtung bzw. die Haftung des Kunden/ Auftraggebers / Vertragspartners im Fall einer Inanspruchnahme von FLEXiCODE durch Dritte bei Verletzung der Mitwirkungs-Pflichten nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hingewiesen.

7.11 FLEXiCODE kommt darüber hinaus mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten nicht in Verzug, soweit eine verspätete oder unterlassene Erfüllung einer Informations-, Mitwirkungs- oder sonstigen Pflicht des Kunden / Auftraggebers / Vertragspartners hierfür ursächlich ist. Bei Verzögerungen in der Erbringung einzelner Vertragsleistungen aufgrund unterbliebener oder verspäteter Mitwirkungsleistungen des Kunden / Auftraggebers / Vertragspartners bleibt der Vergütungsanspruch sowie dessen Fälligkeit unberührt.

7.12 FLEXiCODE ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter durch den Kunden / Auftraggeber / Vertragspartner freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der bereitgestellten Leistungen durch den Auftraggeber / Kunden / Vertragspartner beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus der rechtswidrigen Nutzung der mit den Leistungen verbundenen Namens-, Marken-, Urheber-, oder sonstigen Rechten begründen.

7.13 Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht rückgängig, so kann FLEXiCODE seine Leistungen auf Kosten des Kunden vorübergehend einstellen oder den Vertrag fristlos kündigen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Preise / die Vergütung zu zahlen.

7.14 Der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner ist verpflichtet FLEXiCODE zur Fehlerbehebung einen detailliert beschriebenen Testplan zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nur, sofern ein Fehler auftritt und FLEXiCODE gegenüber angezeigt wird.

8 Vertraulichkeit und Datenschutz

8.1 Die Vertragsparteien werden, die Ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.

8.2 Der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte von FLEXiCODE an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren.

8.3 Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt lediglich unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts, insbesondere der DSGVO sowie des BDSG. Die Parteien sind sich darüber einig, im Falle der Erforderlichkeit einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung entsprechend Art. 28 DSGVO bzw. einen Vertrag zur gemeinsamen Verantwortlichkeit entsprechend Art. 26 DSGVO zu schließen.

9 Nachprüfungsfrist und Mängelruepflicht; Gewährleistung und Haftung

Sofern und soweit FLEXiCODE Leistungen erbringt, auf die das Dienst- und/oder Werkvertragsrecht anwendbar ist, leistet FLEXiCODE Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen und soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

FLEXiCODE weist den Kunden daraufhin, dass sich die Gewährleistung und Haftung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und anhand dieser AGB bestimmt. Hinsichtlich der Leistungen von FLEXiCODE wird auf Punkt 1. Und 10. Dieser AGB verwiesen.

FLEXiCODE gewährleistet, dass die gelieferten/bereitgestellten Produkte (insbesondere Software) sowie ggf. erbrachte Werkleistungen zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder Erbringung der Werkleistungen bei vertragsgemäßem Einsatz der vereinbarten Leistungsbeschreibung bzw. der getroffenen Vereinbarung entsprechen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel.

9.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von FLEXiCODE gelieferte Leistung/des gelieferten Werks, insbesondere bei der Lieferung von Software und die sonstigen von FLEXiCODE erbrachten Leistungen unverzüglich auf Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung zu prüfen. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt schriftlich, per E-Mail oder Fax angezeigt werden, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgeschrieben ist. Später auftretende oder erst später erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Erkennbarkeit schriftlich, per E-Mail oder Brief anzuzeigen, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgeschrieben ist. Der Vertragspartner hat etwaige auftretende Mängel in für FLEXiCODE nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und bei der Mängelmitteilung anzugeben und zu beschreiben, wie sich der jeweilige Mangel zeigt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Werden Mängel nicht rechtzeitig angezeigt, gelten die erbrachten Leistungen als genehmigt/abgenommen – Gewährleistungsansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

9.2 FLEXiCODE ist grds. verpflichtet, Mängel an der Leistung, insbesondere an überlassener Software / Modulen einschließlich der Dokumentation zu beheben. FLEXiCODE beseitigt rechtzeitig und ordnungsgemäß gemeldete Mängel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Nachlieferung („nachträgliche Leistung“). Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise die nachträgliche Leistung erfolgt, liegt bei FLEXiCODE.

Sofern die vertraglich geschuldete Leistung von FLEXiCODE einen Erfolg, einhergehend mit der Anwendung des Werkvertrags, schuldet, erfolgt die Behebung von Mängeln nach Wahl von FLEXiCODE durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung, d.h. anhand der gesetzlichen Bestimmungen.

9.3 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von FLEXiCODE (unberechtigte Handlungen des Auftraggebers/Kunden/Vertragspartners) Änderungen (darunter fallen bspw. vertragswidrige Nutzung, Pflege, Reparatur, Installations- und/oder Bedienungsfehler, nicht autorisierte Änderungen) an der Leistung, der Software, an Module oder dergleichen vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für FLEXiCODE keine unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Das vorstehende gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner, Verbindungen mit anderer Software herstellt oder herstellen lässt, die nicht von FLEXiCODE lizenziert ist/sind oder die Nutzung von Hardware, für die die Leistung (insbesondere Software) nicht lizenziert ist.

9.4 Nur, wenn FLEXiCODE nicht bereit oder in der Lage ist, eine nachträgliche Leistung zu erbringen, sich eine solche – aus Gründen, die FLEXiCODE zu vertreten hat – unangemessen lang verzögert oder die nachträgliche Leistung als fehlgeschlagen anzusehen ist, steht dem Vertragspartner das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen oder den vereinbarten

Preis/Vergütung zu mindern. Nachträgliche Leistungen sind dann als fehlgeschlagen anzusehen, wenn auch der dritte Versuch erfolglos geblieben ist.

Der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner wird auf Punkt 10. ff., insbesondere auf Punkt 10.1 dieser AGB in dessen Inhalt hingewiesen.

9.5 Soweit gesetzlich nicht eine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben ist, beträgt die Mängelhaftungs- / Gewährleistungsfrist beträgt, soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt, 12 Monate, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

9.6 Die Abwicklung unberechtigter Mängelansprüche erfolgt vorbehaltlich einer Nachbelastung für FLEXiCODE dadurch entstehende Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass ein vom Vertragspartner gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Leistung, insbesondere der von FLEXiCODE gelieferten Software, beruht.

9.7 Der der FLEXiCODE mit der Analyse und sonstigen Bearbeitung entstehende Aufwand berechnet sich nach der jeweils aktuellen Preisliste von FLEXiCODE für derlei Leistungen. Im Übrigen wird auf die ergänzenden Bestimmungen zur Gewährleistung verwiesen.

9.8 Haftungsbeschränkungen

FLEXiCODE haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden,

- a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;
- c) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von FLEXiCODE oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.9 FLEXiCODE haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten – Kardinalspflichten, Punkt 9.11 – durch FLEXiCODE oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.10 Kardinalspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde/Auftraggeber/Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf – also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

9.11 FLEXiCODE haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf den Vertragstypischen vorhersehbaren Schaden aus dem Vertragsverhältnis, grds. begrenzt auf 20% des Vertragsgegenstandes, höchst-

tens jedoch bis zu einem Betrag von 1 Mio. EUR je Schadensfall bei Abschluss eines Vertrages.

9.12 FLEXiCODE haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden / Auftraggeber / Vertragspartner angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von FLEXiCODE zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.

9.13 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung von FLEXiCODE im Hinblick auf den Ersatz verblicher Aufwendungen.

9.14 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen zur Gewährleistung

10.1 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass nach heutigem Stand der Technik Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann und das Funktionieren einer Software von einer Vielzahl von Faktoren abhängt. FLEXiCODE kann daher nur die Gewähr für die Beschaffenheit der bestellten Software, wie in dem angenommenen Angebot oder der Auftragsbestätigung von FLEXiCODE bzw. einem schriftlichen Vertrag oder sonstiger Vereinbarungen beschrieben, übernehmen. Soweit nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, leistet FLEXiCODE keine Gewähr dafür, dass die Software bzw. die Softwarebe-

standteile den betrieblichen Besonderheiten und Anforderungen des Vertragspartners entsprechen.

10.2 Mängelansprüche bestehen deshalb nur, wenn der angezeigte / gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

10.3 Soweit es dem Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner zumutbar ist, ist FLEXiCODE berechtigt, dem Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner nach eigenem Ermessen zur Mangelbeseitigung eine verbesserte (neue) Version der Software (z.B. Wartungsrelease/Patch, Update) zu überlassen, die den angezeigten / gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt, Hinweise zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkungen des Mangels zu geben oder eine Ausweichmöglichkeit zu entwickeln.

10.4 FLEXiCODE leistet über die übliche Gewährleistung hinaus keine Gewähr, dass eine zur Benutzung der Software erforderliche oder eine zusammen mit der Software gelieferte Drittsoftware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Die Verwendung von Drittsoftware erfolgt auf eigene Verantwortung des Auftraggebers / Kunden / Vertragspartners. M-IT wird den Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner jedoch – sofern möglich – in zumutbarem Umfang bei der Veranlassung der Mängelbeseitigung durch den Anbieter der Drittsoftware unterstützen, insbesondere etwaige Mängelrügen an diesen übermitteln.

10.5 FLEXiCODE stellt dem Kunden / Auftraggeber ein Ticketsystem / das Portal portal.flexicoe.net zur Verfügung durch welches der Kunde / Auftraggeber die Mangelanzeige vornehmen muss und die in Punkt 18 ausgeführten Bereitschaftszeiten buchen muss.

Das Ticketsystem wird so ausgestaltet, dass sowohl Probleme mit der Software gemeldet als auch der Status und die Eintragungen zu früheren Meldungen verfolgt werden können.

11 Bestimmungen für Werkverträge

11.1 FLEXiCODE zeigt die Fertigstellung von Werkleistungen gegenüber dem Auftraggeber / Kunden / Vertragspartner an und wird diese zur Abnahme an den Auftraggeber / Kunden / Vertragspartner übergeben. Zeigt FLEXiCODE die Fertigstellung nicht an, so gilt anstelle des Zeitpunkts der Anzeige, der Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner billigerweise von der Fertigstellung der Leistungen hatte Kenntnis nehmen müssen / ausgehen dürfen.

11.2 Erklärt der Auftraggeber / Kunden / Vertragspartner spätestens 2 Wochen nach Übergabe bzw. Kenntnisnahme von der Fertigstellung eine ggf. erforderliche Abnahme nicht und hat er zwischenzeitlich auch keine wesentlichen Mängel gerügt, gilt die Leistung als abgenommen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner, die von FLEXiCODE erbrachte Leistung produktiv nutzt, ohne gegenüber FLEXiCODE zu erklären, dass der

Gebrauch erheblich herabgesetzt ist, sog. konkludente Abnahme.

11.3 Hat eine (Werk-) Leistung mehrere, vom Auftraggeber / Kunden / Vertragspartner voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.

11.4 Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann FLEXiCODE Teilwerke zur Abnahme bereitstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken / funktionieren.

12 Bestimmungen für Dienstverträge

12.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Leistungserbringung von (zusätzlichen) IT - Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen, auf dienstvertraglicher Basis iSd. §§ 611 ff. BGB.

12.2 Erbringt FLEXiCODE vertraglich vereinbarte Beratungs-/Dienstleistungen schuldet FLEXiCODE nicht ein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis/einen bestimmten Erfolg. Die von FLEXiCODE erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen bereiten lediglich die unternehmerische Entscheidung des Auftraggebers / Kunden / Vertragspartners vor.

12.3 Der konkrete Inhalt und Umfang der von FLEXiCODE zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus der jeweils getroffenen Vereinbarung / des geschlossenen Vertrages.

12.4 FLEXiCODE erbringt die Dienstleistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Anwendung des bei Vertragsschluss aktuell anerkannten Stands der Technik sowie unter Beachtung der jeweils vereinbarten Anforderungen.

12.5 FLEXiCODE erbringt die Dienstleistungen durch entsprechend qualifizierter Mitarbeiter und/oder Dritte (Subunternehmer). Bei der Wahl der Personen, die FLEXiCODE zur Leistungserbringung einsetzt, ist FLEXiCODE frei.

12.6 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Ort der Leistungserbringung der Sitz von FLEXiCODE. FLEXiCODE erbringt die Dienstleistungen innerhalb der üblichen Arbeitszeiten, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

13 Eigentums- und Rechteevorbehalt

13.1 FLEXiCODE behält sich das Eigentum und die Rechte an vom Auftraggeber / Kunde / Vertragspartners erworbenen Leistungen / Software / Modulen etc. vor bis zum vollständigen Ausgleich der Forderung aus dem Vertrag. Der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner hat Dritte auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von FLEXiCODE zu unterrichten.

13.2 Der Kunde erklärt mit dem Abschluss des Vertrages, dass er sich verpflichtet, die Urheberrechte von FLEXiCODE falls vorhanden zu beachten. Es ist dem Kunden/Auftraggeber/Vertragspartner nicht

gestattet zur Sicherheit Pfandrechte zu bestellen und diese abzutreten.

14 Vertragslaufzeiten, Bedingungen und Kündigung

14.1 Das Recht gesonderter Vereinbarungen und Verträge bleibt durch die nachfolgenden Bedingungen unberührt.

14.2 Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Übernahme der vertraglichen Leistungen bzw. mit Vertragsschluss oder des im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt.

14.3 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner frühestens zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung beim jeweils anderen Vertragspartner maßgeblich.

14.4 Das Vertragsverhältnis über zusätzliche Leistung ist für beide Vertragspartner jeweils mit einer Frist von einem Monat kündbar. Die Kündigung muss der zuständigen Niederlassung oder dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen.

14.5 Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistung enden auch die Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen.

14.6 Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der mit dem Kunden vereinbarten Vertragslaufzeit aus Gründen beendet, die FLEXiCODE nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber /

Kunde / Vertragspartner verpflichtet, FLEXiCODE einen sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der bis zum Ablauf der vereinbarten (Mindest-)Vertragslaufzeit noch ausstehenden Vergütung zu zahlen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn FLEXiCODE einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

14.7 Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in den Fällen gegeben, in denen der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner, die ihm nach diesem Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Pflichten erheblich verletzt.

15 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, das Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

16 Partnerklausel

FLEXiCODE hat mit bestimmten Partnern Vereinbarungen, sog. Joint Venture, zur Unterstützung und Abwicklung von bestimmten Projekten und -Leistungen geschlossen. Soweit ein FLEXiCODE-Partner Leistungen zu diesen AGB vermittelt, gelten ausschließlich diese AGB. FLEXiCODE ist weder für die Geschäftstätigkeit des Partners verantwortlich noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Kunden gegenüber macht und/oder machen sollte. Gleiches gilt für Produkte und Leistungen, die der Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

17 Kundendatenklausel und Referenzen

17.1 Der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner ist damit einverstanden, dass FLEXiCODE seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, speichert.

17.2 Solche Informationen dürfen nur im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an FLEXiCODE -Partner und verbundene Unternehmen nur zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner, weitergegeben werden (z.B. zur Bearbeitung von Dienstleistungen).

17.3 Der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner ist damit einverstanden, während der Vertragslaufzeit durch FLEXiCODE namentlich als Referenzkunde genannt zu werden. Für die Verwendung von Logos, Fall-

studien oder Erfolgsgeschichten sowie für eine Wiedergabe von personenbezogenen Daten zur persönlichen Kontaktaufnahme durch Interessenten wird sich FLEXiCODE vorher eine ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers / Kunde / Vertragspartners einholen. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

17.4 Presseerklärungen, Auskünfte etc. in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, auch per E-Mail, zulässig. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

18 Vergütung, Preise und Zahlung

18.1 Sofern in diesen AGB nicht gegenteiliges regelt, gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung.

18.2 Die Vergütung wird im jeweiligen Vertrag geregelt. Die vereinbarte Vergütung/Preise gelten für den im jeweiligen Vertrag aufgeführten Leistungsumfang. Von den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen abweichende Mehr- und/oder Sonderleistungen, wie bspw. Bereitschaftszeiten von Mitarbeitern an Samstagen und/oder Sonntagen und/oder Feiertagen (Bundesland Bayern), werden gesondert berechnet.

18.3 Bereitschaftszeiten außerhalb der Geschäftszeiten, wie in Punkt 20. aufgeführt, sind aus zwei Paketen,

4 Stunden pro Tag

8 Stunden pro Tag

wählbar und wie folgt zu vergüten:

- Werktags - 4h außerhalb Geschäftszeiten 300 €
- Werktags - 8h außerhalb Geschäftszeiten 600 €
- Sonntag und/oder Feiertag - 4h 400 €
- Sonntag und/oder Feiertag - 8h 800 €

Sofern trotz der gebuchten Bereitschaftszeit ein tatsächlicher Arbeitsaufwand für FLEXiCODE anfällt, werden die angefallenen Arbeitsaufwandsstunden entsprechend mit dem jeweiligen Stundensatz berechnet und zusätzlich zur Bereitschaftspauschale berechnet.

Für Bereitschaftszeit an Samstagen oder außerhalb der Geschäftszeiten erfolgt eine Abrechnung mit dem 1,5-fachen Stundensatz und für Sonntage und Feiertage (Bundesland Bayern) wird der doppelte Stundensatz berechnet. Ausschlaggebend für die Abrechnung ist der mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Stundensatz.

18.4 Alle Preise verstehen sich in Euro (EUR) zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

18.5 Zur Zahlung verpflichtet ist der Auftraggeber sowie gesamtschuldnerisch derjenige, der den Auftrag im fremden Namen, mündlich, schriftlich, unterschrieben oder durch konkludentes Handeln erteilt. Für die Zahlungsmodalitäten gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

19 Abwerbeverbot

Der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von fünf Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit, Mitarbeiter von FLEXiCODE weder einzustellen noch sonst zu beschäftigen und daher auch jedes Abwerben von Mitarbeitern von FLEXiCODE selbst oder durch Dritte während der Laufzeit dieses Vertrags sowie innerhalb vorbezeichneter Jahresfrist zu unterlassen.

Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung zahlt der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner an FLEXiCODE eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 €. FLEXiCODE bleibt berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird darauf angerechnet.

20 Besonderer Hinweis

Die vertraglich vereinbarte Leistung wird generell zu den übliche Geschäfts-/Arbeitszeiten von FLEXiCODE erbracht. Die Sollzeit besteht von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr MEZ. Hiervon ausgenommen sind die Feiertage des Bundesland Bayern.

Bereitschaftszeiten wie in Punkt 18. Ausgeführt, müssen vom Kunden / Auftraggeber über das in den jeweiligen Verträgen mitgeteilte und zur Verfügung gestellte Ticketsystem – dies dient auch zur Mangelanzeige – s. Punkt 10.5 mindestens 14 Tage vor Bereitschaftsbeginn über das Ticketsystem beantragt werden.

21 Schlussbestimmungen

Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

21.1 Der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner kann nur mit von FLEXiCODE anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen bzw. mit Forderungen aufgrund von Mängeln aufrechnen.

21.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner nur auf Gegenansprüche aus diesem Vertragsverhältnis stützen.

21.3 Zahlungen des Auftraggebers / Kunde / Vertragspartners werden stets nach den §§ 366 Abs. 2, 367 BGB verrechnet.

21.4 Der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FLEXiCODE an Dritte abtreten.

21.5 FLEXiCODE kann Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise durch von ihr beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) ausführen lassen.

21.6 Soweit im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, erfolgen Erklärungen der Kunden/Auftraggeber/Vertragspartner an die im Vertrag angegebenen Adressdaten. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Änderungen der Adressdaten dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Eine Rechtshandlung gilt als erfolgt, wenn sie von einem Vertragspartner nachweislich an die angegebene oder eine aktualisierte Adresse/Fax/E-Mail abgesandt

wurde und dort nicht zugehen konnte, da sich die betreffende Adresse/Faxnummer/E-Mail zwischenzeitlich geändert hatte und eine Mitteilung darüber unterblieben ist.

21.7 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Ergänzungen dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich von beiden Vertragspartnern bestätigt werden. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der schriftlichen Erklärung.

21.8 Ist der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von FLEXiCODE. Gleiches gilt für den Erfüllungsort, es sei denn, die Vertragspartner haben ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen.

21.9 Es gilt – auch bei Verträgen mit ausländischen Kunden – das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

21.10 Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtlich unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Der Auftraggeber / Kunde / Vertragspartner und FLEXiCODE verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine, ihre wirtschaftlich möglichst nahekom-

mende, rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

Anschrift

FLEXiCODE GmbH
Mühlau 2, 94577 Winzer

vertreten durch die Geschäftsführer,
Frau Carolin Scheifl
Herr Lorenz Wiederer

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FLEXiCODE SCHWEIZ AG

1. Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche (auch zukünftige) Leistungen der FLEXiCODE Schweiz AG - nachfolgend FLEXiCODE genannt - insbesondere für die Lizenzierung und (zeitlich befristete) Überlassung von Software, für Softwarepflege- und Softwarewartungsleistungen sowie für kundenspezifische Dienstleistungen und Werkverträge, insbesondere in der IT-Beratung und Entwicklung, mit dem jeweiligen Vertragspartner, sofern und soweit keine anderweitigen Individualvereinbarungen getroffen wurden, gelten gegenüber dem Vertragspartner ausschliesslich diese Bedingungen. Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von FLEXiCODE erforderlich. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn FLEXiCODE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Im Fall von Widersprüchen zwischen den AGB und den individuell vereinbarten Verträgen / Vereinbarungen, gehen die individuellen Vereinbarungen den AGB vor. AGB des Vertragspartners gelten nicht für Leistungen der FLEXiCODE, sie finden auch dann keine Anwendung, wenn seitens des Vertragspartners in irgendeiner Weise auf deren Geltung hingewiesen wird und die

FLEXiCODE ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

Sofern die Leistung von FLEXiCODE Software oder Drittsoftware anderer Anbieter enthält oder auf Plattformen von Drittanbietern (z.B. Server, Cloud Plattform und Cloud Server) Bezug nimmt, kann zusätzlich die Geltung der weiteren Lizenzbedingungen der Dritthersteller vereinbart werden bzw. gelten zusätzlich die Bedingungen der Drittanbieter.

FLEXiCODE ist nicht Hersteller von ERP-Modulen, sondern vertreibt diese nur weiter.

FLEXiCODE ist für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie für die von ihr erbrachten Leistungen verantwortlich. Davon nicht umfasst ist die organisatorische und technische Einbindung der Leistungen in den Betriebsablauf des Vertragspartners bzw. die aufgrund der Lieferungen und Leistungen angestrebten Ergebnisse. Diese liegen im Verantwortungsbereich des Vertragspartners.

Darstellungen in Teststellungen und in Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Garantien. Die Einräumung einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von FLEXiCODE. Hinsichtlich etwaiger Mitwirkungspflichten wird auf Ziff. 7.3 ff. dieser AGB verwiesen.

FLEXiCODE weist ausdrücklich darauf hin, dass sich sämtliche Angebote von

FLEXiCODE zum Abschluss eines Vertrages nicht an Kunden richten, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben.

2. Leistungsumfang, Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen / Leistungsscheinen, Management-Service-Dienstleistungsverträgen, sonstigen Verträgen, Preislisten sowie aus den hierauf bezugnehmenden sonstigen Vereinbarungen der Vertragsparteien.

2.2 Bei einer möglichen Einschränkung dieser Leistungen für den Kunden besteht weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

2.3 Vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung kommen Verträge mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit der Bereitstellung der Leistungen durch FLEXiCODE zustande.

2.4 Schriftverkehr zwischen den Vertragspartnern kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Identität des Absenders kenntlich gemacht wird und die Authentizität des Dokumentes durch Angabe der Angebots-, Auftrags-, Vertrags- oder Kundennummer nachgewiesen wird. Dem jeweils anderen Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Erklärung nicht bzw. nicht mit dem erklärten Inhalt von ihm abgegeben wurde.

3. FLEXiCODE Leistungen

3.1 FLEXiCODE stellt seine Leistungen nach Ziffer 2.1 in Form von Analysen, der Entwicklung und Umsetzung und der Beratung im Digitalen Bereich zur Verfügung. Die detaillierten Leistungen können vom Auftraggeber / Kunden / Vertragspartner auf Anfrage übermittelt, erläutert oder auf dem Webauftritt von FLEXiCODE eingesehen werden. Zudem wird das Leistungsspektrum in einem Portfolio festgehalten.

3.2 Programme, Grafiken, Texte und andere Dokumente, die von FLEXiCODE für den Kunden erstellt und / oder bearbeitet wurden, hat der Vertragspartner nach der Übergabe selbst zu sichern oder FLEXiCODE mit der (Daten-)Sicherheit zu beauftragen.

4. Leistungszeit

4.1 Leistungs- und Lieferzeitpunkte bedürfen zur Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass diese verbindlich seien. FLEXiCODE steht in Bezug auf Lieferungen und Leistungen Dritter (u.a. Subunternehmer) nur dafür ein, dass die Auftragserfüllung ordnungsgemäss durchgeführt wird. Teillieferungen sind zulässig, soweit die geleisteten Teile (Softwarebestandteile etc.) isoliert sinnvoll nutzbar sind.

4.2 Termine / Fristen verlängern sich um den Zeitraum (einschliesslich einer angemessenen Anlaufzeit), in dem FLEXiCODE durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, z.B. höhere Gewalt, Pandemien, Arbeitskämpfe, Ausfall von Mitarbeitern oder

technischen Einrichtungen ohne Verschulden von FLEXiCODE, Nichtbelieferung durch Dritte, u.a. Subunternehmer, daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen.

4.3 Insoweit Verzögerungen auf einem dem Vertragspartner zurechenbaren Verhalten beruhen, ist der Vertragspartner verpflichtet, die daraus resultierenden Mehrkosten an FLEXiCODE zu erstatten.

5. Software-Lizenzbedingungen / Nutzungsrechte des Kunden

5.1 Die Software und die jeweils zugehörigen Dokumentationen sind urheberrechtlich und ggf. durch andere gewerbliche Schutzrechte geschützt. Alle Rechte an der Software und der zugehörigen Dokumentation stehen im Verhältnis zum Vertragspartner ausschliesslich FLEXiCODE zu; dies gilt auch, soweit die Software bzw. die zugehörigen Dokumentationen nach Vorgaben oder unter Mitwirkung des Vertragspartners entstanden sind.

5.2 Soweit nichts anderes vereinbart, räumt FLEXiCODE dem Vertragspartner - vorbehaltlich der vollständigen Bezahlung der Leistung / Software - ein nicht ausschliessliches, ein nicht-exklusives, nicht übertragbares, zeitlich unbefristetes und widerrufliches Recht nach den getroffenen Vereinbarungen eingeschränktes, inhaltliche für eigene Zwecke im projektierten Umfang beschränkte Nutzungsrecht an der Software und den jeweils zugehörigen Dokumentationen, sowie an deren Ergänzungen und sonstigen Unterlagen, für

den internen Geschäftsbetrieb, ein. Die Art der Überlassung und die jeweils anwendbare Lizenzform ergeben sich aus den entsprechenden individuellen Vereinbarungen.

5.3 Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder eine gesonderte Vereinbarung mit FLEXiCODE getroffen wird/wurde, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Software zu (ver-) ändern, zu übersetzen, auf ihre Funktionsweise zu untersuchen (Reverse Engineering), zu dekompileieren, in ihre Bestandteile zu zerlegen und/oder als Grundlage für die Erstellung eigener Softwareprogramme zu verwenden oder den Quellcode herauszufinden. Eine Ausnahme hiervon gilt, soweit die vorstehenden Handlungen erforderlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten und wenn diese Informationen dem Vertragspartner nicht ohne weiteres zugänglich sind. Diese Handlungen müssten auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind, beschränkt sein; die daraus gewonnenen Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die Software und zugehörige Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch FLEXiCODE nicht zu anderen als den dort genannten Zwecken verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

5.4 Alle weiteren Rechte, insbesondere alle einschlägigen Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse oder andere gewerblichen Schutzrechte an der Software und den zugehörigen Dokumentationen, einschliesslich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen, verbleiben bei FLEXiCODE oder Dritten, von denen FLEXiCODE das Recht zur Lizenzierung der Software erworben hat.

5.5 Der Vertragspartner darf die Software nicht über das festgelegte Mass hinaus, d.h. insbesondere nicht über die vertraglich vereinbarten Lizenzen hinaus, nutzen. Eine anderweitige und / oder weitergehende Nutzung oder Verwertung ist ausgeschlossen.

5.6 Die Überlassung des Quellcodes der Software bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Im Übrigen werden Nutzungsrechte hieran nicht eingeräumt. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Vertragspartner anzubringen.

5.7 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemässen Gebrauch, für Archivzwecke sowie zur etwaigen Mangel / Fehlersuche notwendig ist. Daneben hat der Vertragspartner das Recht, Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im erforderlichen Umfang anzufertigen.

Angefertigte (Sicherungs-)Kopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und entsprechend mit einem

geeigneten Eigentümer- oder Urheberrechtsvermerk zu versehen.

5.8 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist es dem Vertragspartner untersagt, von FLEXiCODE erworbene Software, Softwarebestandteile, Dokumentationen oder andere Rechte, die ihm nach Massgabe der getroffenen Vereinbarungen eingeräumt werden, an Dritte weiterzugeben, zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen, zu verkaufen oder auf sonstige Weise zu überlassen. Dies gilt auch für die vorübergehende Zur-Verfügung-Stellung der Software.

6. Nutzungsrechte des Kunden/Rechteeinräumung

6.1 FLEXiCODE räumt dem Kunden das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, auf die durch Vertrag vereinbarte Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränkte (bei Miete) bzw. unbefristete Recht (Kauf) zur Nutzung der Software und der überlassenen Unterlagen ein. Darüberhinausgehende Rechte an der Software sowie an den überlassenen Unterlagen etc. erhält der Vertragspartner nicht, es sei denn, dies ist in diesen AGB explizit geregelt.

6.2 Der Vertragspartner räumt FLEXiCODE, für die Vertragserfüllung erforderlichen, unwiderruflich das einfache, übertragbare, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Inhalte sowie infolge der Erbringung der Leistung entstandenen Ergebnisse ein.

6.3 Die Rechteübertragung umfasst die vollständige Einräumung der Rechte hinsichtlich aller bereits bekannten wie auch zukünftigen Nutzungsarten.

6.4 Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass FLEXiCODE die infolge der Leistungserbringung entstandenen Ergebnisse oder Teile hiervon zu Referenzzwecken für Eigenwerbung nutzt.

6.5 FLEXiCODE ist ausschliessliche Eigentümerin und Inhaberin der Software, aller Grafiken, Logos, Marken und Namen, die von FLEXiCODE im Zusammenhang mit den Produkten verwendet werden oder verwendet werden sollten. Dies auch dann, wenn die Auftragnehmerin im Auftrag des Vertragspartners neue Software entwickelt.

6.6 FLEXiCODE und die Schöpfer der Software bleiben Eigentümer und Inhaber des Urheberrechts und der daraus abgeleiteten Rechte an der Software und der übergebenen Unterlagen /Daten etc.

6.7 Grundsätzlich wird FLEXiCODE mit der Erstellung/Erbringung der Dienstleistung oder anderer vereinbarten Leistungen Inhaberin aller immateriellen Rechte, insbesondere von Urheberrechten, an den Ergebnissen, z.B. an Konzepten, Planungsunterlagen, Spezifikationen, Entwicklungen, Dokumentationen, Studien, Erfindungen, Benutzer- oder Handbüchern sowie sonstige Dokumentationen.

6.8 Es steht dem Vertragspartner frei, Vorschläge zur Verbesserung der (Dienst-) Leistung an FLEXiCODE zu richten. Damit

bestätigt und erkennt der Vertragspartner jedoch an, dass sämtliche Rechte an den mit diesen Vorschlägen einhergehenden Verbesserungen und / oder Änderungen FLEXiCODE zustehen und FLEXiCODE keiner Verpflichtung unterliegt, den Vertragspartner für diese Vorschläge zu entschädigen.

6.9 Sofern der Vertragspartner durch seine Mitarbeit Urheberrechte an den Ergebnissen erwirbt, überträgt er FLEXiCODE das ausschliessliche, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, diese Ergebnisse auf jede erdenkliche Art zu bearbeiten, zu verwerten, zu vermarkten und sonst wie zu nutzen.

6.10 Sind die Ergebnisse schutzfähig, so ist FLEXiCODE berechtigt, die entsprechenden Schutzrechte nach freiem Ermessen und auf eigenen Namen in beliebigen Ländern anzumelden, diese aufrecht zu erhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen.

7. Pflichten / Obliegenheiten / Mitwirkung des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat insbesondere folgende Pflichten:

7.1 Die Rechnungen der FLEXiCODE werden sofort fällig und sind innerhalb von 10 Kalendertagen zu begleichen. Wird eine Monatsrechnung länger als 10 Tage nach dem Zahlungsziel nicht bezahlt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis die Rechnung bezahlt ist.

7.2 Nach Meldung einer technischen Störung durch den Vertragspartner sind die bei FLEXiCODE entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn durch die Überprüfung festgestellt wurde, dass keine der Leistungen von FLEXiCODE die Störung verursacht hat und der Vertragspartner dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

7.3 Der Vertragspartner wird FLEXiCODE unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass der Vertragsinhalt oder Vertragsgegenstände Dritten bekannt geworden sind. Der Kunde darf nicht selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in einem über den in Ziff. 6 ff. hinausgehenden Umfang in Programme oder Daten eingreifen oder eingreifen lassen.

7.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle bei Abschluss des Vertrages abgefragten Vertragsdaten bei Vertragsschluss vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

7.5 Der Vertragspartner hat sämtliche rechtlichen Belange betreffend seine Geschäftstätigkeit, insbesondere berufs-, wettbewerbs-, marken-, urheber-, persönlichkeits-, datenschutz- sowie namensrechtliche Fragen, vor Erteilung des Auftrags von sich aus zu klären.

7.6 Der Vertragspartner hat bei der Vertragserfüllung unentgeltlich mitzuwirken, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten, und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt FLEXiCODE unmittelbar und mittels Datenfernüberwachung (Site-to-Site VPN-

Zugang) Zugang zu Hard- und Software. Weiter verpflichtet sich der Vertragspartner, FLEXiCODE die zur Leistungserbringung erforderlichen „Arbeitsmittel“, insbesondere Citrix Build Place, Customer Build Place (inkl. Entwicklungstools, wie zum Beispiel Visual Studio und PL/SQL Developer) oder IFS Cloud Build Place zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner wirkt dahingehend mit, dass er Fragen beantwortet, Ergebnisse prüft und die von FLEXiCODE erbrachten Leistungen / Systeme unverzüglich testet/prüft. Etwaige Fehler oder Mängel sind FLEXiCODE unverzüglich ab Kenntnis bekannt zu geben.

7.7 Der Vertragspartner benennt soweit erforderlich einen oder mehrere Ansprechpartner sowie deren Kommunikationsdaten, unter denen der/die Ansprechpartner erreichbar sind. Der / die Ansprechpartner müssen in der Lage sein, für den Vertragspartner die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeiführen zu können. Der / die Ansprechpartner gewährleisten eine gute Kooperation mit den Ansprechpartnern (i.d.R. Projektleiter etc.) von FLEXiCODE. Die Mitarbeiter des Vertragspartners sind, soweit erforderlich, für diese Tätigkeiten in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.

7.8 FLEXiCODE kommt darüber hinaus mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten nicht in Verzug, soweit eine verspätete oder unterlassene Erfüllung einer Informations-, Mitwirkungs- oder sonstigen Pflicht des Vertragspartners hierfür ursächlich ist. Bei Verzögerungen in der Erbringung einzelner Vertragsleistungen aufgrund unterbliebener oder verspäteter Mitwirkungsleistungen des

Vertragspartners bleibt der Vergütungsanspruch sowie dessen Fälligkeit unberührt.

7.9 Verletzt der Vertragspartner ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht rückgängig, so kann FLEXiCODE seine Leistungen auf Kosten des Vertragspartners vorübergehend einstellen oder den Vertrag fristlos kündigen. Der Vertragspartner bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Preise / die Vergütung zu zahlen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, FLEXiCODE zur Fehlerbehebung einen detailliert beschriebenen Testplan zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nur, sofern ein Fehler auftritt und FLEXiCODE gegenüber angezeigt wird.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

8.1 Die Vertragsparteien werden die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln. Die Datenschutzhinweise nach DSGVO / DSG werden gesondert abgegeben und bilden keinen Vertragsbestandteil. Sie können jederzeit von der Auftragnehmerin geändert werden. Die Änderungen werden dem Auftraggeber gesondert abgegeben.

8.2 Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt lediglich unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts, insbesondere

der DSGVO sowie des Schweizerischen DSG. Die Parteien sind sich darüber einig, im Falle der Erforderlichkeit einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung entsprechend Art. 9 DSG resp. Art. 28 DSGVO zu schließen.

8.3 Der Vertragspartner darf den Vertrag mit der FLEXiCODE Schweiz AG inkl. allen Vertragsbestandteilen Mitarbeitern und Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält er die vertraglichen Abmachungen geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang gewährt, über die Rechte von FLEXiCODE und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren.

8.4 Die FLEXiCODE Schweiz AG wird im Zuge der Abwicklung des Auftrages Daten über Mitarbeitende des Kunden in dessen Auftrag bearbeiten. Der Kunde stellt sicher, dass dies arbeits- und datenschutzrechtlich in erlaubtem Rahmen erfolgt.

8.5 Der Kunde akzeptiert die Korrespondenz über unverschlüsselte E-Mail und die Nutzung der Microsoft Office-Software durch die FLEXiCODE Schweiz AG. Der Einsatz von Videotelefonie findet nur in Absprache mit dem Kunden statt.

8.6 Die erhobenen Daten über die Mitarbeitenden werden ausschliesslich für die vereinbarten Projekte verwendet und nicht an Dritte bekannt gegeben. Der Austausch der Informationen mit dem Kunden erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Projekte.

8.7 Die FLEXiCODE ist berechtigt, die Kontaktdaten des Kunden für die Vermittlung zusätzlicher Dienstleistungen in ihrem Fachnetzwerk zu verbreiten.

8.8 Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung auf flexicode.net/datenschutz in der neuesten Version.

9. Nachprüfungsfrist und Mängelrügepflicht; Gewährleistung und Haftung

Sofern und soweit FLEXiCODE Leistungen erbringt, auf die das Auftrags- und/oder Werkvertragsrecht anwendbar ist, leistet FLEXiCODE Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen und soweit nichts anderes vereinbart ist.

Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel.

9.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von FLEXiCODE gelieferte Leistung/das von FLEXiCODE gelieferte Werk, insbesondere bei der Lieferung von Software und die sonstigen von FLEXiCODE erbrachten Leistungen unverzüglich auf Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung zu prüfen. Offensichtliche Mängel müssen innert sieben Arbeitstagen via Ticketsystem (portal.flexicode.net) oder schriftlich angezeigt werden, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgeschrieben ist. Später auftretende oder erst später erkennbare Mängel sind ab Erkennbarkeit innert sieben Arbeitstagen via Ticketsystem

(portal.flexicode.net) oder schriftlich anzuzeigen, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgeschrieben ist. Der Vertragspartner hat etwaige auftretende Mängel in für FLEXiCODE nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und bei der Mängelmitteilung anzugeben und zu beschreiben, wie sich der jeweilige Mangel zeigt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Werden Mängel nicht rechtzeitig angezeigt, gelten die erbrachten Leistungen als genehmigt/abgenommen – Gewährleistungsansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

9.2 Die Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von FLEXiCODE (unberechtigte Handlungen des Auftraggebers/ Kunden/ Vertragspartners) Änderungen (darunter fallen bspw. vertragswidrige Nutzung, Pflege, Reparatur, Installations- und/ oder Bedienungsfehler, nicht autorisierte Änderungen) an der Leistung, der Software, an Modulen oder dergleichen vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Änderung für FLEXiCODE keine unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn der Vertragspartner, Verbindungen mit anderer Software herstellt oder herstellen lässt, die nicht von FLEXiCODE lizenziert ist/sind oder die Nutzung von Hardware, für die die Leistung (insbesondere Software) nicht lizenziert ist.

9.3 Nur, wenn FLEXiCODE nicht bereit oder in der Lage ist, eine nachträgliche Leistung zu erbringen, sich eine solche – aus Gründen, die FLEXiCODE zu vertreten hat – unangemessen lang verzögert oder die nachträgliche Leistung als fehlgeschlagen anzusehen ist, steht dem Vertragspartner das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen oder den vereinbarten Preis/Vergütung zu mindern. Nachträgliche Leistungen sind dann als fehlgeschlagen anzusehen, wenn auch der dritte Versuch erfolglos geblieben ist (vgl. Ziff. 10 ff.).

9.4 Soweit gesetzlich nicht eine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben ist, beträgt die Mängelhaftungs- / Gewährleistungsfrist zwölf Monate, gerechnet ab dem gesetzlichen Beginn des Fristenlaufs.

9.5 Die Abwicklung unberechtigter Mängelansprüche erfolgt vorbehaltlich einer Nachbelastung für FLEXiCODE dadurch entstehende Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass ein vom Vertragspartner gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Leistung, insbesondere der von FLEXiCODE gelieferten Software, beruht.

9.6 Der der FLEXiCODE mit der Analyse und sonstigen Bearbeitung entstehende Aufwand berechnet sich nach der jeweils aktuellen Preisliste von FLEXiCODE. Im Übrigen wird auf die ergänzenden Bestimmungen zur Gewährleistung verwiesen.

9.7 Haftungsbeschränkungen

FLEXiCODE haftet für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Vermögensschäden haftet FLEXiCODE maximal bis CHF 2'000'000 je Schadenereignis. Die Haftung für Schäden aus leichter und mittlerer Fahrlässigkeit wird wegbedungen.

9.8 FLEXiCODE haftet bei Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemässer und regelmässiger Datensicherung durch den Vertragspartner angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung durch den Vertragspartner aus von FLEXiCODE zu vertretenden Gründen erheblich behindert oder unmöglich war.

10. Ergänzende Bestimmungen zur Gewährleistung

10.1 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass nach heutigem Stand der Technik Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann und das Funktionieren einer Software von einer Vielzahl von Faktoren abhängt. FLEXiCODE kann daher nur die Gewähr für die Beschaffenheit der bestellten Software, wie in dem angenommenen Angebot oder der Auftragsbestätigung von FLEXiCODE bzw. einem schriftlichen Vertrag oder sonstiger Vereinbarungen beschrieben, übernehmen. Soweit nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, leistet FLEXiCODE keine Gewähr dafür, dass die Software bzw. die Softwarebestandteile den betrieblichen Besonderheiten und Anforderungen des Vertragspartners entsprechen.

10.2 Mängelansprüche bestehen nur, wenn der angezeigte / gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

10.3 Soweit es dem Vertragspartner zumutbar ist, ist FLEXiCODE berechtigt, dem Vertragspartner nach eigenem Ermessen zur Mangelbeseitigung eine verbesserte (neue) Version der Software (z.B. Wartungsrelease/Patch, Update) zu überlassen, die den angezeigten / gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt, Hinweise zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkungen des Mangels zu geben oder eine Ausweichmöglichkeit zu entwickeln.

10.4 Die Verwendung von Drittsoftware erfolgt auf eigene Verantwortung des Vertragspartners.

10.5 Mängelanzeigen/Mängelrügen betreffend die Software sind ausschliesslich über das Ticketsystem (portal.flexicode.net) oder schriftlich zu tätigen. Falls Supportleistungen ausserhalb der Geschäftszeiten benötigt werden, sind hierzu vorgängig die in Ziff. 18.4 ausgeführten Bereitschaftszeiten zu buchen.

Das Ticketsystem ist so ausgestaltet, dass sowohl Probleme mit der Software gemeldet als auch der Status und die Eintragungen zu früheren Meldungen verfolgt werden können.

11. Bestimmungen für Werkverträge

11.1 FLEXiCODE zeigt die Fertigstellung von Werken gegenüber dem Vertragspartner an

und wird diese zur Abnahme an den Vertragspartner übergeben. Zeigt FLEXiCODE die Fertigstellung nicht an, so gilt anstelle des Zeitpunkts der Anzeige der Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner billigerweise von der Fertigstellung des Werks hatte Kenntnis nehmen müssen / ausgehen dürfen.

11.2 Erklärt der Vertragspartner spätestens vierzehn Arbeitstagen nach Übergabe bzw. Kenntnisnahme von der Fertigstellung eine ggf. erforderliche Abnahme nicht und hat er zwischenzeitlich auch keine wesentlichen Mängel gerügt, gilt die Leistung als abgenommen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner die von FLEXiCODE erbrachte Leistung produktiv nutzt, ohne gegenüber FLEXiCODE zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt ist, sog. konkludente Abnahme.

11.3 Hat ein Werk mehrere, vom Vertragspartner voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.

11.4 Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann FLEXiCODE Teilwerke zur Abnahme bereitstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken / funktionieren.

12. Bestimmungen für Dienstleistungsverträge

12.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Leistungserbringung

von (zusätzlichen) Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen als Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR.

12.2 Der konkrete Inhalt und Umfang der von FLEXiCODE zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus der jeweils getroffenen Vereinbarung / des geschlossenen Vertrages.

12.3 FLEXiCODE erbringt die Dienstleistungen durch entsprechend qualifizierter Mitarbeiter und/oder Dritte (Subunternehmer). Bei der Wahl der Personen, die FLEXiCODE zur Leistungserbringung einsetzt, ist FLEXiCODE frei.

12.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Ort der Leistungserbringung der Sitz von FLEXiCODE. FLEXiCODE erbringt die Dienstleistungen innerhalb der üblichen Arbeitszeiten, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

13. Eigentums- und Rechtevorbekhalt

FLEXiCODE behält sich das Eigentum und die Rechte an vom Vertragspartner erworbenen Leistungen / Software / Modulen etc. vor bis zur vollständigen Bezahlung. Der Vertragspartner hat Dritte auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von FLEXiCODE zu unterrichten.

Der Vertragspartner verzichtet auf ein allfälliges Retentionsrecht.

14. Vorzeitige Vertragsauflösung / Kündigung

14.1. Wird das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet, gilt als Kündigung zur Unzeit i.S.v. Art. 404 Abs. 2 OR eine Kündigung, welche zwischen der Erbringung zweier zueinander gehöriger Leistungen erfolgt. Wurden Schulungsunterlagen erstellt, aber die dazugehörige Schulung noch nicht abgehalten, ist die Schulung zu bezahlen. Der Nachweis höheren Schadens bleibt vorbehalten.

15. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen, das Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

16. Partnerklausel

FLEXiCODE hat mit bestimmten Partnern Vereinbarungen, sog. Joint Venture, zur Unterstützung und Abwicklung von bestimmten Projekten und -Leistungen geschlossen. Soweit ein FLEXiCODE-Partner Leistungen zu diesen AGB vermittelt, gelten ausschliesslich diese AGB. FLEXiCODE ist weder für die Geschäftstätigkeit des Partners verantwortlich noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Kunden gegenüber macht und/oder machen sollte. Gleiches gilt für Produkte und Leistungen, die der Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

17. Kundendatenklausel und Referenzen

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, während der Vertragslaufzeit durch FLEXiCODE namentlich als Referenzkunde genannt zu werden. Für die Verwendung von Logos, Fallstudien oder Erfolgsgeschichten sowie für eine Wiedergabe von personenbezogenen Daten zur persönlichen Kontaktaufnahme durch Interessenten ist eine ausdrückliche Zustimmung des Vertragspartners erforderlich. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Presseerklärungen, Auskünfte etc. in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, auch per E-Mail, zulässig. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

18. Vergütung, Preise und Zahlung

18.1 Die Vergütung wird im jeweiligen Vertrag geregelt. Die vereinbarte Vergütung/Preise gelten für den im jeweiligen Vertrag aufgeführten Leistungsumfang. Von den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen abweichende Mehr- und/oder Sonderleistungen, wie bspw. Bereitschaftszeiten von Mitarbeitern an Samstagen und/oder Sonntagen und/oder Feiertagen, werden gesondert berechnet (vgl. Ziff. 18.4).

18.2 Sofern der individuelle Vertrag nichts regelt, gilt die in den AGB vereinbarte Vergütung.

18.3 Die vertraglich vereinbarte Leistung wird generell zu den üblichen

Geschäftszeiten von FLEXiCODE erbracht, d.h. von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr MEZ. Die Feiertage in St. Gallen, Schweiz, der Schweizer Nationalfeiertag und die Feiertage des Bundeslandes Bayern, Deutschland gelten als Sonntagen gleichgestellt.

18.4 Bereitschaftszeiten ausserhalb der Geschäftszeiten, wie in Ziff. 18.3 aufgeführt, sind aus zwei Paketen,

4 Stunden pro Tag

8 Stunden pro Tag

vorgängig (vgl. Ziff. 19) wählbar und wie folgt zu vergüten (zzgl. MwSt):

- Werktags/ Samstags – 4 Stunden ausserhalb Geschäftszeiten: CHF 425.00
- Werktags/ Samstags – 8 Stunden ausserhalb Geschäftszeiten: CHF 850.00
- Sonntags und/oder Feiertags 4 Stunden: CHF 525.00
- Sonntags und/oder Feiertags 8 Stunden: CHF 950.00.

Sofern innerhalb der gebuchten Bereitschaftszeit ein tatsächlicher Arbeitsaufwand für FLEXiCODE anfällt, werden die angefallenen Arbeitsaufwandsstunden entsprechend mit dem jeweiligen Stundensatz berechnet und zusätzlich zur Bereitschaftspauschale berechnet.

Für Bereitschaftszeit an Samstagen oder ausserhalb der Geschäftszeiten erfolgt eine Abrechnung mit dem 1,5-fachen Stundensatz und für Sonntage und Feiertage wird der doppelte Stundensatz berechnet. Ausschlaggebend für die Abrechnung ist der

mit dem Kunden individuell-vertraglich vereinbarte Stundensatz.

18.5 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

19. Buchungsmodalitäten der Bereitschaftszeiten

Bereitschaftszeiten gemäss Ziff. 18.4 müssen vom Kunden / Auftraggeber über das Ticketsystem von FLEXiCODE mindestens 14 Tage vor Bereitschaftsbeginn über das Ticketsystem beantragt werden. FLEXiCODE nimmt daraufhin diesen Antrag an oder schlägt ein anderes Datum oder Vorgehen vor.

20. Abwerbeverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von fünf Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit, Mitarbeiter von FLEXiCODE weder einzustellen noch sonst zu beschäftigen, u.a. auch nicht als im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung tätige Dienstleister zu beauftragen und daher auch jedes Abwerben von Mitarbeitern von FLEXiCODE selbst oder durch Dritte während der Laufzeit des Vertrags sowie innerhalb vorbezeichneter Jahresfrist zu unterlassen.

Bei Verstoss gegen diese Verpflichtung zahlt der Auftraggeber an FLEXiCODE eine Vertragsstrafe in Höhe von 150'000.00 CHF (hundertfünfzigtausend Schweizer Franken).

FLEXiCODE bleibt berechtigt, zusätzlich Schadensersatz geltend zu machen.

21. Schlussbestimmungen

Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

21.1. Der Vertragspartner kann nur mit von FLEXiCODE anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen bzw. mit Forderungen aufgrund von Mängeln aufrechnen.

21.2. Der Vertragspartner kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FLEXiCODE an Dritte abtreten.

21.3. FLEXiCODE kann Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise durch von ihr beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) ausführen lassen.

21.4. Soweit im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, erfolgen Erklärungen der Vertragspartner an die im Vertrag angegebenen Adressdaten. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Änderungen der Adressdaten dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Eine Rechtshandlung gilt als erfolgt, wenn sie von einem Vertragspartner nachweislich an die angegebene oder eine aktualisierte Adresse/Fax/E-Mail abgesandt wurde und dort nicht zugehen konnte, da sich die betreffende Adresse/Faxnummer/E-Mail zwischenzeitlich geändert hatte und eine Mitteilung darüber unterblieben ist.

21.5. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Ergänzungen dieser

Bedingungen einschliesslich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich von beiden Vertragspartnern bestätigt werden. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der schriftlichen Erklärung.

21.6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von FLEXiCODE. FLEXiCODE kann den Vertragspartner auch an dessen Sitz / Wohnsitz belangen.

21.7. Erfüllungsort ist der Sitz von FLEXiCODE, es sei denn, die Vertragspartner haben ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen.

21.8. Es gilt - auch bei Verträgen mit ausländischen Kunden - das schweizerische Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Anwendung der Regeln des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen, soweit sie zu einer Anwendung des ausländischen Sachrechts führen würden.

21.9. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtlich unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Der Vertragspartner und FLEXiCODE verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine, ihre wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

Anschrift

FLEXiCODE Schweiz AG
St. Leonhard-Strasse 45
Postfach
9001 St. Gallen
Schweiz